

Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

- Fachausschuss _____
 - Fachausschuss _____
 - Kreisausschuss _____
 - Kreistag _____
- 23.03.2010

Inhalt:

Ausschreibung der Stelle der Landrätin/des Landrates des Landkreises Uckermark / Auswahlverfahren

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			

Beschlussvorschlag:

- Der Kreistag beschließt gem. § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 127 Absatz 2 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und unter Beachtung des Art. 33 Absatz 2 des Grundgesetzes die Stelle der Landrätin/des Landrates öffentlich und überregional auszuschreiben.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung durchzuführen und den als Anlage 1 beigefügten Ausschreibungstext zu verwenden. Die Ausschreibung erfolgt in der Märkischen Oderzeitung, Regionalausgabe "Uckermark-Anzeiger", im Uckermark-Kurier, Regionalausgaben "Prenzlauer Zeitung" und "Templiner Zeitung" sowie durch Anzeige in der Zeitung „Die Welt“. Des Weiteren wird der Text der Ausschreibung ins Internet gestellt und ist unter der Adresse www.uckermark.de abrufbar.
- Das Auswahlverfahren zur Vorbereitung der Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Uckermark erfolgt gemäß Anlage 2.

zuständiges Amt:

Büro Landrat Jörg Brämer
Büroleiter

I. V. Lothar Thiele
Landrat *16.3.10*

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
Juristin Landrat	Britta Baum	<i>[Signature]</i>
Dezernat III	Marita Rudick	<i>[Signature]</i>

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss <small>(s. beiliegendes Formblatt)</small>
		Ja	Nein				
Kreistag	23.03.2010						

Begründung:

Auf Grund der nicht erfolgten Direktwahl des Landrates in der Stichwahl am 14.03.2010 fällt nunmehr gemäß § 72 Absatz 3 Satz 2 BbgKWahlG die Wahl der Landrätin/des Landrates dem Kreistag zu.

Bei der Wahl der Landrätin/des Landrates durch den Kreistag sind die Vorschriften des § 131 Absatz 1 i. V. m. § 127 BbgKVerf in Anwendung zu bringen. Gemäß § 131 Absatz 1 i. V. m. § 127 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf ist die Stelle der Landrätin/des Landrates öffentlich auszuschreiben.

Um eine einheitliche Rechtsanwendung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zu gewährleisten, hat das Innenministerium den kreisfreien Städten und Landkreisen in seinem „Rundschreiben zur Wahl und Ernennung von Landräten, Beigeordneten und Amtsdirektoren vom 20. April 2009“ ausführliche Hinweise und Erläuterungen an die Hand gegeben, die das gesamte Verfahren hinsichtlich Zeitrahmen, Ausschreibung, Auswahlverfahren, Wahl und Ernennung zum Beamten auf Zeit beschreiben und auch auf aktuelle Rechtsprechungen Bezug nehmen.

Gemäß o. g. Rundschreiben ist die Auswahlentscheidung grundsätzlich nach den Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung zu treffen (Art. 33 Abs. 2 GG). Bei der Prüfung der Bewerbungsunterlagen ist zu beachten, dass die beamtenrechtlichen Kriterien für die spätere Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt sein müssen. Bewerber haben einen Rechtsanspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über Ernennungs- oder Beförderungsbegehren. Rechtsverstöße im Zuge des Bewerbungsverfahrens machen dieses fehlerhaft und damit angreifbar.

Die Ausschreibungsmodalitäten, insbesondere Umfang und Inhalt, liegen in der Zuständigkeit des Kreistages. Ihm ist vorbehalten, den Text der Ausschreibung durch Beschluss festzulegen. Dieser ist gemäß § 54 Abs. 1 BbgKVerf vom Hauptverwaltungsbeamten vorzubereiten, bevor er vom Kreistag beraten und beschlossen wird.

Um im Hinblick auf Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes eine möglichst große Zahl von qualifizierten Bewerbern zu erreichen, muss die Ausschreibung überregional erfolgen, d. h. über die Grenze des Landkreises hinausreichen.

Der Ausschreibungstext darf keine als Bedingung formulierten Qualifikationsanforderungen enthalten, da die Kommunalverfassung dies für den Landrat nicht vorsieht. Es ist jedoch unschädlich, wenn in der Ausschreibung einzelne Qualifikationsmerkmale als wünschenswert bezeichnet werden und diese von den Bewerbern durch geeignete Nachweise zu belegen sind. Der Ausschreibungstext sollte so abgefasst werden, dass die Bewerber aus ihm alle wichtigen Angaben über das Amt entnehmen können. Hierzu zählen insbesondere

- Bezeichnung der Stelle, die Amtszeit und besoldungsrechtliche Merkmale,
- Grund und Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle,
- Frist für die Einreichung der Bewerbung unter Angabe der Anschrift, an die sie zu richten ist.

Angaben zu den Mehrheitsverhältnissen im Kreistag sowie nähere Angaben zu örtlichen Besonderheiten des Landkreises können ebenfalls aufgenommen werden. Ferner soll darauf hingewiesen werden, dass die Wahl des Bewerbers auf der Grundlage des § 127 BbgKVerf durch den Kreistag erfolgen wird. Die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit (§ 7 i.V.m. § 6 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern –

Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) vom 19.06.2008, BGBl. I S. 1010, § 121 LBG) sollen zur Klarstellung ebenfalls benannt werden.

Da es sich bei der in der Ausschreibung festgelegten Frist nicht um eine Ausschlussfrist, sondern um eine Ordnungsfrist handelt, können nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen noch in das Auswahlverfahren einbezogen werden, sofern nicht im Ausschreibungstext ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass diese Bewerbungen unberücksichtigt bleiben. Bei der vorliegenden Ausschreibung wurde im Interesse der Sicherung eines ordnungsgemäßen zeitlichen Ablaufes hinsichtlich Sichtung der Unterlagen, Einsichtnahme durch die Abgeordneten und Wahlvorbereitung, im Ausschreibungstext ausdrücklich darauf hingewiesen, dass später eingehende Bewerbungen bei der Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Uckermark unberücksichtigt bleiben.

Als Ende der Bewerbungsfrist wurde der 18.04.2010 festgelegt. Den Abgeordneten wird die Möglichkeit eingeräumt, im Zeitraum vom 20.04.2010 bis 30.04.2010, während der Sprechzeiten der Kreisverwaltung, im Büro des Kreistages Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zur Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Uckermark zu nehmen.

Das Auswahlverfahren zur Vorbereitung der Wahl der Landrätin/des Landrates ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

Anlage 1

Ausschreibungstext

Beim Landkreis Uckermark ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle **der Landrätin / des Landrates** neu zu besetzen.

Der Landkreis Uckermark hat gegenwärtig ca. 132.000 Einwohner und liegt im Norden von Brandenburg in einer strukturschwachen, aber landschaftlich sehr reizvollen Region. Mehr Informationen über den Landkreis finden Sie im Internet unter www.uckermark.de.

Gemäß § 72 Absatz 2 Satz 5 BbgKWahlG i. V. m. § 127 BbgKVerf ist die Wahl der Landrätin/des Landrates am 19. Mai 2010 durch den Kreistag vorgesehen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre.

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit ausgeprägten integrativen Fähigkeiten und Führungsqualitäten. Umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung sind erwünscht. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen.

Die Besoldung erfolgt nach der Verordnung über die Einstufung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit durch die Gemeinden, Ämter und Landkreise des Landes Brandenburg nach Besoldungsgruppe B 5.

Wählbar zur Landrätin / zum Landrat sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder sonstige Unionsbürger, die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Es wird erwartet, dass die/der zukünftige Landrätin/Landrat ihren/seinen Wohnsitz im Landkreis Uckermark nimmt.

Die politischen Kräfteverhältnisse im Kreistag stellen sich zurzeit wie folgt dar:
CDU/Bauern 13 Sitze, SPD 12 Sitze, Die Linke 10 Sitze, FDP/Wählergemeinschaft „Den Bürgern verpflichtet“ 7 Sitze, Rettet die Uckermark 4 Sitze, Grüne/B90 2 Sitze, NPD 1 Sitz sowie ein weiterer Abgeordneter ohne Parteizugehörigkeit.

Sofern die Bewerberin / der Bewerber erstmalig in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird, darf sie / er das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Bewerbungsfrist endet am 18.04.2010. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kreistagsabgeordneten berechtigt sind, Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu nehmen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass in der öffentlichen Beschlussvorlage zur Wahl der Landrätin/des Landrates persönliche Daten der Bewerberinnen/Bewerber zur Kenntnis gegeben werden.

Aussagefähige Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Nachweisen über den Bildungsgang und die bisherigen Tätigkeiten sind zu richten an:

**Landkreis Uckermark
Büro des Kreistages
Postfach 1265
17282 Prenzlau**

Anlage 2

Auswahlverfahren:

Die Auswahlentscheidung ist grundsätzlich nach den Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung zu treffen (verfassungsrechtlicher Grundsatz der Bestenauslese gem. Art. 33 Abs. 2 GG). Mitglieder des Kreistages, die sich zur Wahl stellen, unterliegen einem Mitwirkungsverbot nach § 131 Abs. 1 i. V. m. § 22 Abs. 1 BbgKVerf.

Die eingehenden Bewerbungen werden nach Ablauf der Ausschreibungsfrist am 19.04.2010 anhand der Kriterien des in der Stellenausschreibung formulierten Anforderungsprofils durch den Vorsitzenden des Kreistages und die übrigen Mitglieder des Ältestenrates in Zusammenarbeit mit dem Büro des Kreistages vorgeprüft.

Bewerbungen, bei denen ohne Weiteres festzustellen ist, dass sie einem oder mehreren Kriterien des Anforderungsprofils nicht gerecht werden, finden keine Berücksichtigung im weiteren Auswahlverfahren (Beispiel: Überschreiten der gesetzlichen Höchstaltersgrenze nach § 121 Abs. 4 LBG bei der erstmaligen Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit).

Aus den verbleibenden Bewerbungen erstellt das Büro des Kreistages eine **Bewerberliste** zur Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Uckermark, die in Kurzform Angaben zur Person der Bewerber/innen enthält. Die Bewerberliste wird anschließend unverzüglich, spätestens jedoch am 20.04.2010, allen Fraktionsvorsitzenden sowie allen übrigen Abgeordneten mit separater Post zugesandt.

Da die Wahl der Landrätin/des Landrates nur auf der Grundlage eingereicherter Wahlvorschläge der Fraktionen oder der Abgeordneten erfolgt, ist nach Eingang der Bewerberliste seitens der Fraktionen bzw. der Abgeordneten festzustellen, wer nach Maßgabe des Anforderungsprofils in der Stellenausschreibung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung am besten (Bestenauslese) für die ausgeschriebene Stelle geeignet ist (Art. 33 Abs. 2 GG, § 9 BeamtStG). Bei der Auswahlentscheidung (Wahlvorschlag) haben die Fraktionen bzw. die Abgeordneten:

- a) das Anforderungsprofil zu beachten,
- b) von einem richtigen Sachverhalt auszugehen,
- c) gesetzliche Bindungen zu beachten,
- d) die originären Entscheidungsspielräume zu beachten,
- e) willkürliche Erwägungen zu unterlassen.

Sind Bewerber nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gleich zu beurteilen, dürfen die Fraktionen oder die Abgeordneten weitere sachgerechte Hilfskriterien heranziehen und darüber entscheiden, welchen Hilfskriterien sie größeres Gewicht beimessen.

Den Mitgliedern des Kreistags ist ausreichend Zeit zur Prüfung der Eignung und Befähigung der Bewerber anhand der Bewerbungsunterlagen einzuräumen. Jedem Kreistagsabgeordneten wird deshalb gestattet, die Bewerbungsunterlagen im Zeitraum vom 20.04.2010 bis 30.04.2010, während der Sprechzeiten der Kreisverwaltung, einzusehen und sich von jedem einzelnen Bewerber ein Bild zu machen. Falls eine persönliche Vorstellung und die Befragung der Bewerber vorgesehen ist, erfolgt diese in öffentlicher Sitzung des Kreistages am 19.05.2010, es sei denn, es liegt ein Ausschlussgrund nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf i. V. m. § 131 BbgKVerf vor.

Durch die Fraktionen oder die Abgeordneten des Kreistages sind aus der Bewerberliste entsprechende Personen zu benennen und als **Wahlvorschläge** bis zum 02.05.2010 im Kreistagsbüro einzureichen. Vorschlagsberechtigt sind Fraktionen sowie jedes einzelne Mitglied des Kreistages, dem nach § 131 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 30 Abs. 3 BbgKVerf ein Antragsrecht zusteht. Dies gilt auch für die/den Kreistagsabgeordnete/n, der sich selbst vorschlägt.

Auf der Grundlage der eingegangenen Wahlvorschläge erstellt das Büro des Kreistages unverzüglich eine **Wahlvorschlagsliste**, die Bestandteil der Beschlussvorlage zur Wahl der Landrätin/des Landrates ist und allen Abgeordneten fristgerecht vor der Sitzung des Kreistages am 19.05.2010 zugesandt wird, um so eine ordnungsgemäße Wahlvorbereitung zu sichern.